



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Kulturförderung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 86 14
kulturfoerderung@be.ch
www.be.ch/kulturfoerderung

Merkblatt vom 1. Januar 2025

Merkblatt Projektbeiträge

Förderung von Kulturprojekten aller Sparten (Literatur, Musik, Tanz, Theater, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte)

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderung von Kulturprojekten	2
1.1	Allgemeine Voraussetzungen	2
1.2	Förderkriterien	3
1.3	Fördereinschränkungen	3
1.4	Zuständige Förderstellen	3
1.5	Rechtliche und kulturpolitische Grundlagen	4
2.	Fördermöglichkeiten	4
2.1	Kulturelle Schaffensprozesse [Literatur, Musik, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]	4
2.2	Tonträgerproduktionen [Musik]	4
2.3	Produktionen von freien Theatergruppen oder Tanzcompagnien [Theater, Tanz]	4
2.4	Veranstaltungen und Tournées [Literatur, Musik, Tanz, Theater, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]	4
2.5	Kulturprogramme und Veranstaltungsreihen [Literatur, Musik, Tanz, Theater, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]	5
2.6	Ausstellungen und Performances [Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]	5
2.7	Publikationen [Literatur, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]	5
2.8	Konzerte von Laienchören und Laienorchestern [Musik]	6
2.9	Produktionen von Laiengruppen mit professioneller Regie und von Laiencompagnien mit professioneller Choreografie [Theater, Tanz]	6



1. Förderung von Kulturprojekten

Der Kanton Bern fördert qualitativ überzeugende Kulturprojekte. Dieses Merkblatt hält die Bestimmungen für Gesuche um Projektbeiträge fest. Es gilt für Projekte der Sparten Literatur, Musik, Tanz, Theater und Visuelle Kunst sowie für spartenübergreifende Projekte. Für die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Kulturprojekte ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

Gesuche werden über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung eingereicht.

- www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Informationen über die Fördermöglichkeiten in den Sparten Film, Bibliotheken, Design und Kulturvermittlung sowie über die übrige Fördertätigkeit der Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur finden sich auf der Website der Kulturförderung.

- www.be.ch/kulturfoerderung

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur prüft die Gesuche um Projektbeiträge inhaltlich, wenn sie die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllen:

➤ **Fristgerechte Einreichung**

Gesuche sind spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Veranstaltung bzw. der Veröffentlichung des Werks einzureichen. Für eine Veranstaltung vom 12. Juni beispielsweise muss das Gesuch spätestens am 12. April eingereicht werden. Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.

Für Gesuche um Programmbeiträge gelten besondere Fristen (siehe Kapitel 2.5).

➤ **Gleichzeitige Einreichung bei anderen Förderstellen**

Der Kanton Bern unterstützt Kulturprojekte in der Regel komplementär (ergänzend) zu Beiträgen anderer öffentlicher Förderstellen. Die Gesuche müssen gleichzeitig beim Kanton Bern und bei einer Berner Gemeinde eingereicht werden. Das kann die Wohngemeinde der beteiligten Kulturschaffenden, die Standortgemeinde des betreffenden Kulturvereins oder die Durchführungsgemeinde der Veranstaltung sein. Bei interkantonalen oder nationalen Vorhaben können sich die Gesuche an andere Kantone oder den Bund anstatt an eine Berner Gemeinde richten.

Der Beitrag des Kantons ist maximal so hoch wie die Summe der übrigen öffentlichen Beiträge.

➤ **Klarer Bezug zum Kanton Bern**

Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im Kanton Bern umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bernbezug aufweisen oder wenn die beteiligte kulturelle Vereinigung ihren Sitz im Kanton Bern hat bzw. die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton Bern leben und/oder die Berner Kulturszene massgeblich mitprägen.

➤ **Professioneller Standard**

Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen. Die Projekte werden unter professionellen Bedingungen umgesetzt (angemessene Entlohnung nach den Richtwerten der Berufsverbände der Kulturschaffenden; soziale Sicherheit etc.).

➤ **Nachgewiesener Finanzbedarf**

Der Beitrag des Kantons Bern muss notwendig für die Durchführung des Projekts sein. Zudem muss die Finanzierung des Projekts durch private und öffentliche Gelder sowie zumutbare Eigenleistungen breit abgestützt sein.

➤ **Vollständige Unterlagen**

Gesuche müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Vorgaben im elektronischen Gesuchsportal der Kulturförderung enthalten.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Förderkriterien

Die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

- Bedeutung und Ausstrahlung
- Originalität und Eigenständigkeit
- Professioneller Standard

Bei der Beurteilung der Gesuche werden zudem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage
- Gleichstellung der Geschlechter

1.3 Fördereinschränkungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte im Rahmen von

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Ausschreibungen, Wettbewerben und Jurierungen von Preisen
- Investitionen an Infrastruktur und Ausrüstung
- Vereinsadministrationen und Vereinsanlässen
- Benefizveranstaltungen

1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Kulturprojekte ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig. Ein Projekt kann in der Regel nicht von mehreren Verwaltungsstellen des Kantons Bern gefördert werden. Eine gleichzeitige Einreichung des Gesuchs bei der Abteilung Kulturförderung und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist nicht zugelassen.

1.5 Rechtliche und kulturpolitische Grundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz KKFG und Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV)
- Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern
- Staatsbeitragsgesetz
- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

2. Fördermöglichkeiten

Die Fördermöglichkeiten für Kulturprojekte erstrecken sich über die Konzeption, Produktion, Durchführung und Verbreitung eines Werks. Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den allgemeinen, unter 1. aufgeführten Bestimmungen und präzisieren sie punktuell.

2.1 Kulturelle Schaffensprozesse [Literatur, Musik, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]

Der Kanton Bern unterstützt Schaffensprozesse von Kulturschaffenden mit Bezug zum Kanton Bern. Die kulturellen Schaffensprozesse haben ein künstlerisches Werk zum Ziel (zum Beispiel eine Publikation, Komposition, Tonträgerproduktion, Veranstaltung, Ausstellung, Produktion).

2.2 Tonträgerproduktionen [Musik]

Der Kanton Bern unterstützt Tonträgerproduktionen von Musikschaftern mit Bezug zum Kanton Bern. Die Produkte müssen grösstenteils Eigenkompositionen enthalten und professionell vertrieben werden.

Nicht unterstützt werden Produkte zu reinen Promotionszwecken (Videos, Internetauftritte etc.).

2.3 Produktionen von freien Theatergruppen oder Tanzcompagnien [Theater, Tanz]

Der Kanton Bern unterstützt Produktionen von freien Theatergruppen oder Tanzcompagnien im Kanton Bern. Eine möglichst breite Auswertung der Produktion wird vorausgesetzt.

2.4 Veranstaltungen und Tournées [Literatur, Musik, Tanz, Theater, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]

Der Kanton Bern unterstützt

- nicht-kommerzielle, öffentliche Veranstaltungen im In- und Ausland von professionellen Kulturschaffenden mit Bezug zum Kanton Bern
- Gastspiele professioneller Kulturschaffender im Kanton Bern
- Veranstaltungen über Berner Kultur und Geschichte

Einnahmen durch Eintritte sind im Budget auszuweisen.

Gesuche um Beiträge an Auslandstournées und Ausstellungen im Ausland müssen zugleich an Pro Helvetia gerichtet werden. Bei literarischen Veranstaltungen müssen die Autorinnen und Autoren aus ihren eigenen literarischen Werken vorlesen.

2.5 Kulturprogramme und Veranstaltungsreihen [Literatur, Musik, Tanz, Theater, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]

Der Kanton Bern fördert Kulturveranstaltungen aus allen Sparten mit jährlichen oder saisonalen Programmbeiträgen an Kulturprogramme und Veranstaltungsreihen. Unterstützt werden Konzertreihen, Kunsträume, Konzertlokale, Lesungsreihen, Kleinkunst-Bühnen, Gastspiel- und Theaterhäuser, Filmzyklen und weitere Kulturprogramme, die mindestens vier unterschiedliche, im Verlauf des (Betriebs-)Jahres stattfindende Kulturveranstaltungen bzw. Programmpunkte umfassen und im Kanton Bern stattfinden.

Die Programmbeiträge richten sich an Kulturveranstaltungen, welche Kulturschaffenden eine Auftrittsmöglichkeit bieten wie auch an Kulturschaffende, welche für ihr eigenes Programm eine Veranstaltungsreihe organisieren.

Die Veranstaltungen finden im Kanton Bern statt. Kulturschaffende, welche ihr eigenes Programm veranstalten, können dann unterstützt werden, wenn die beteiligten Kulturschaffenden einen Bezug zum Kanton Bern haben bzw. das Kollektiv seinen Sitz im Kanton Bern hat.

Für Gesuche um Programmbeiträge gibt es jährlich zwei Eingabetermine: 30. April und 31. Oktober.

Gesuche um Beiträge an Programme, die in der **ersten Jahreshälfte** beginnen, müssen jeweils spätestens am **30. April** des gleichen Jahres in vollständiger Form eingereicht werden. Gesuche um Beiträge an Programme, die in der **zweiten Jahreshälfte** beginnen, müssen jeweils spätestens am **31. Oktober** des gleichen Jahres in vollständiger Form eingereicht werden.

Kulturveranstaltungen, die einen Programmbeitrag erhalten haben, werden im betreffenden Jahr nicht mit weiteren Beiträgen an zusätzliche Veranstaltungen im Kanton Bern unterstützt. Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzliche Förderbeiträge an die auftretenden Kulturschaffenden für die jeweiligen im Jahresprogramm enthaltenen Veranstaltungen.

Kulturveranstaltungen, die keinen Programmbeitrag beantragen, können in der Regel in einem Jahr höchstens drei Gesuche um Projektbeiträge an drei einzelne Veranstaltungen stellen.

Der Beitrag des Kantons richtet sich nach den Aufwänden für auftretende Kulturschaffende und Kulturvermittelnde (Honorare, Spesen, Logistik, werkbezogene Materialkosten) sowie den Werbekosten und ist in der Regel maximal gleich hoch wie derjenige der Durchführungsgemeinde(n).

2.6 Ausstellungen und Performances [Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]

Der Kanton Bern unterstützt

- Ausstellungen von Kunstschaffenden im Kanton Bern
- Ausstellungen von Kunstschaffenden mit Bezug zum Kanton Bern im In- und Ausland
- Ausstellungen über Berner Kultur und Geschichte im In- und Ausland

Einzelausstellungen werden nur dann unterstützt, wenn sie eine längere Schaffensperiode dokumentieren. Ausstellungen im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit von Galerien werden in der Regel nicht unterstützt.

Gesuche um Finanzierung von Ausstellungen im Ausland müssen zugleich an Pro Helvetia gerichtet werden.

2.7 Publikationen [Literatur, Visuelle Kunst, Spartenübergreifende Projekte]

Der Kanton Bern unterstützt Publikationen (Bücher oder Hörbücher), die von einem professionellen Verlag (inklusive Ausstellungsinstitutionen) herausgegeben und im Buchhandel erhältlich sind.

- *Literarische* Publikationen müssen von Literaturschaffenden mit Bezug zum Kanton Bern verfasst sein.
- *Kulturhistorische* Publikationen müssen Berner Kultur und Geschichte behandeln.
- Publikationen der *visuellen Kunst* müssen Kunstschaffende mit Bezug zum Kanton Bern thematisieren oder von solchen verfasst sein. Sie müssen von monografischem Wert sein. Ausstellungskataloge können in der Regel nur als Bestandteil von Gesuchen zu Ausstellungen unterstützt werden.

Beiträge an Übersetzungen können nur gewährt werden, wenn es sich um Übersetzungen vom Deutschen ins Französische oder umgekehrt handelt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Publikationen im Eigen- oder Zuschussverlag

- reine Ausstellungskataloge zu Einzelausstellungen
- Jahrbücher und Periodika
- Zweitauflagen

2.8 Konzerte von Laienchören und Laienorchestern [Musik]

Der Kanton Bern unterstützt nicht-kommerzielle, öffentliche Konzerte von Laienchören und Laienorchestern mit professionellen Solistinnen und Solisten sowie einer professionellen Leitung. Die Chöre bzw. Orchester müssen ihren Sitz im Kanton Bern haben.

2.9 Produktionen von Laiengruppen mit professioneller Regie und von Laiencompagnien mit professioneller Choreografie [Theater, Tanz]

Der Kanton Bern unterstützt nicht-kommerzielle, öffentlich aufgeführte Inszenierungen von Laiengruppen oder Laiencompagnien mit professioneller Regie oder professioneller Choreografie. Die Gruppen bzw. Compagnien müssen ihren Sitz im Kanton Bern haben.